

Stenographisches Protokoll

265. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 28. Mai 1968

Tagesordnung

1. Abkommen mit Jugoslawien über den Kleinen Grenzverkehr
2. Dorotheums-Bedienstetengesetz
3. 11. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938

Inhalt

Tagesordnung

Festsetzung (S. 6772)

Personalien

Entschuldigung (S. 6771)

Urlaub (S. 6771)

Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzleramtes, betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 6772)

Übermittlung von Gesetzesbeschlüssen und Beschlüssen des Nationalrates (S. 6772)

Vertretungsschreiben (S. 6772)

Schriftliche Anfragebeantwortungen (S. 6772)

Ausschüsse

Zuweisung eines Berichtes (S. 6773)

Verhandlungen

Beschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1968, betreffend Abkommen mit Jugoslawien über den Kleinen Grenzverkehr (57 d. B.)

Berichterstatter: Gamsjäger (S. 6773)

Redner: Dr. Paulitsch (S. 6773)

kein Einspruch (S. 6775)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1968: Dorotheums-Bedienstetengesetz (58 d. B.)

Berichterstatter: Seidl (S. 6775)

kein Einspruch (S. 6775)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1968: 11. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938 (59 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Iro (S. 6775)

kein Einspruch (S. 6776)

Eingebracht wurde

Anfrage der Bundesräte

Dr. Reichl und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend die Freistellung von Wehrpflichtigen vom Wehrdienst mit der Waffe auf Grund von im Kalenderjahr 1967 eingebrachten Anträgen (212/J-BR/68)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Bundesräte Liedl und Genossen (174/A.B. zu 202/J-BR/68)

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Bundesräte Schweda und Genossen (175/A.B. zu 205/J-BR/68)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Porges und Genossen (176/A.B. zu 203/J-BR/68)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Bundesräte Böck und Genossen (177/A.B. zu 208/J-BR/68)

des Bundesministers für Landesverteidigung auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Reichl und Genossen (178/A.B. zu 197/J-BR/68)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Bundesräte Böck und Genossen (179/A.B. zu 207/J-BR/68)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Skotton und Genossen (180/A.B. zu 194/J-BR/68)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Schweda und Genossen (181/A.B. zu 196/J-BR/68)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Franz Mayer und Genossen (182/A.B. zu 199/J-BR/68)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Leichtfried und Genossen (183/A.B. zu 201/J-BR/68)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Bundesräte Seidl und Genossen (184/A.B. zu 195/J-BR/68)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Bundesräte Seidl und Genossen (185/A.B. zu 209/J-BR/68)

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Bundesräte Hella Hanzlik und Genossen (186/A.B. zu 193/J-BR/68)

des Bundesministers für Landesverteidigung auf die Anfrage der Bundesräte Singer und Genossen (187/A.B. zu 198/J-BR/68)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender DDr. Pitschmann: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 265. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 264. Sitzung vom 24. April 1968 ist aufgelegt, unbeanstaltet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt hat sich Bundesrat Staatssekretär Bürkle.

Dem Bundesrat Hans Bischof, der bei einem Verkehrsunfall verletzt wurde, habe ich auf sein Ersuchen im Sinne des § 11 der Geschäftsordnung Urlaub bis 28. Juni 1968 gewährt.

6772

Bundesrat — 265. Sitzung — 28. Mai 1968

Vorsitzender

Es gereicht mir zur Ehre, den Herrn Bundesminister für Inneres im Hohen Hause begrüßen zu dürfen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Seit der letzten Bundesratssitzung sind 14 Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Antragstellern zugegangen sind. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Vizekanzlers, betreffend die Vertretung des Herrn Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie. Ich ersuche die Frau Schriftführerin, dieses zu verlesen.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Der die Funktionen des Bundespräsidenten ausübende Herr Bundeskanzler Dr. Josef Klaus hat mit Entschliebung vom 21. Mai 1968, Zl. 4391/68, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 in Verbindung mit Artikel 64 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Kommerzialrat Otto Mitterer in der Zeit von 25. bis 28. Mai 1968 den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Karl Schleinzer mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnismache Mitteilung zu machen.

Dr. Withalm“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes, betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Ich ersuche die Frau Schriftführerin, diese Schreiben zu verlesen.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 16. Mai 1968, Zl. 792 d. B.-NR/1968, den beiliegenden Gesetzesbeschuß vom 16. Mai 1968: Bundesgesetz, betreffend entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung und Belastung von unbeweglichem und beweglichem Bundesvermögen, übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschuß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

17. Mai 1968

Für den Bundeskanzler:

Dr. Draxler“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 16. Mai 1968, Zl. 811 d. B.-NR/1968, den beiliegenden Gesetzesbeschuß vom 16. Mai 1968: Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1968 genehmigt werden (1. Budgetüberschreitungs-gesetz 1968), übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschuß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

17. Mai 1968

Für den Bundeskanzler:

Dr. Draxler“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Ferner sind folgende Beschlüsse des Nationalrates eingelangt:

1. Beschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1968, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Kleinen Grenzverkehr;

2. Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Mai 1968, betreffend ein Bundesgesetz über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums (Dorotheums-Bedienstetengesetz);

3. Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Mai 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (11. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938);

4. Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Mai 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelgesetz 1951 neuerlich abgeändert wird;

5. Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Mai 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1960 geändert wird (Strafprozeßnovelle 1968).

Ich habe diese Beschlüsse den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Zu den drei zuerst genannten Beschlüssen des Nationalrates liegen bereits Ausschußberichte schriftlich vor.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, diese drei Beschlüsse unter Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist im Sinne des § 27 Abs. E und des § 30 Abs. F der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu setzen. Ich ersuche daher jene Damen und Herren, die mit diesem Vorschlag einverstanden sind, um ein Händeziehen. — Ich stelle die einhellige Annahme fest.

Vorsitzender

Es ist mir weiters der Vorschlag zugekommen, den vom Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten vorgelegten Bericht über die XXII. Generalversammlung der Vereinten Nationen (New York, 19. September bis 19. Dezember 1967) dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration zuzuweisen. Erhebt sich hiergegen ein Widerspruch? — Dies ist nicht der Fall. Der vorgelegte Bericht ist somit diesem Ausschuß zugewiesen.

1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1968, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Kleinen Grenzverkehr samt Anlagen (57 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nun in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Kleinen Grenzverkehr samt Anlagen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Gamsjäger: Hohes Haus! Durch das vorliegende Abkommen vom 28. September 1967 zwischen Österreich und Jugoslawien werden die bisherigen — in fünf Übereinkommen enthaltenen — Vereinbarungen über den Kleinen Grenzverkehr zum Zwecke der Übersichtlichkeit in ein neues einheitliches Abkommen zusammengefaßt und gleichzeitig weitere Begünstigungen für die Grenzbevölkerung vereinbart.

Das Abkommen bestimmt den Bereich der Grenzbezirke, legt fest, auf welche Personen die Vereinbarungen anwendbar sind, und normiert genau die Bedingungen, unter welchen der Kleine Grenzverkehr künftig abgewickelt werden soll.

So werden drei Typen von Ausweisen geschaffen: Dauergrenzschein, Grenzübertrittsschein und Grenzübertrittskarte. Der Dauergrenzschein und der Grenzübertrittsschein werden mit einer Gültigkeitsdauer bis zu drei Jahren ausgestellt und müssen durch die örtlich zuständige Ausstellungsbehörde des anderen Vertragsstaates validiert werden.

Auch bezüglich des Verkehrs mit Tieren sind genaue Vereinbarungen getroffen worden.

Schließlich wird von den beiden Vertragsstaaten eine Gemischte Kommission eingesetzt mit der Aufgabe, eine geregelte Anwendung dieses Abkommens zu gewährleisten, die Entwicklung des Kleinen Grenzverkehrs zu för-

dern und alle Fragen, die sich bei der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens ergeben, zu behandeln.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 27. Mai 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Beschluß des Nationalrates nicht zu beeinträchtigen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1968, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Kleinen Grenzverkehr samt Anlagen, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke. Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Paulitsch gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Paulitsch (ÖVP): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Das vorliegende, zur Debatte stehende Abkommen zwischen der Föderativen Republik Jugoslawien und der Republik Österreich stellt den erfreulichen Schlußpunkt einer Entwicklung zur Regelung des Kleinen Grenzverkehrs beider Staaten dar. Der Grundstein für dieses Abkommen wurde bereits im Jahre 1953 im sogenannten Gleichenberger Abkommen gelegt. Damals hat man die Frage des Doppelbesitzes behandelt und in einem Zusatzabkommen im Jahre 1960 unter anderem die gemischte österreichisch-jugoslawische Kommission ins Leben gerufen. In den Jahren 1963/64 und 1965 wurden Änderungen dieses Abkommens durchgeführt, die bisherigen Bestimmungen erweitert und zusätzliche Erleichterungen für die Grenzbevölkerung beider Staaten geschaffen.

Das nunmehr unifizierte Abkommen mit weiteren Erleichterungen stellt sicherlich ein Optimum an Möglichkeiten dar, das den Grenzwohnern zur Besorgung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Belange eingeräumt werden könnte. Man kann auch sicherlich annehmen, daß das derzeit noch in Beratung stehende Warenabkommen hinsichtlich des Kleinen Grenzverkehrs gleichfalls den begründeten Erfordernissen entsprechen wird. Beide Vertragsteile waren in ausführlichen Beratungen bemüht, die Fragen des Kleinen Grenzverkehrs im Interesse der Grenzbevölkerung zu regeln. Obwohl es sich hier um Partner mit verschiedenen Rechts- und Gesellschaftsordnungen handelt, muß man be-

Dr. Paulitsch

sonders die große Bereitschaft hervorkehren, in nachbarlicher Sicht Regelungen herbeizuführen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gestatten Sie, daß ich in diesem Zusammenhang einige Bemerkungen mache:

Es ist nicht unbekannt, daß in Kärnten die Grenze gegenüber Jugoslawien manchen Belastungen ausgesetzt war. Vor fast 50 Jahren war sie heiß umkämpft, und nach dem Jahre 1945 bestand die Gefahr, daß sie neuerlich in Diskussion gezogen wird. Es ist daher nur verständlich, wenn Kärnten an allen Fragen, die diese Grenze und die Belange der Grenzbevölkerung betreffen, in besonderem Maße Interesse zeigt.

In Kärnten lebt heute eine Minderheit, die die Sprache des Nachbarstaates spricht. Österreich und Kärnten haben dieser Situation Rechnung getragen und versucht, alle Fragen auf kulturellem und schulischem Gebiet, die die Minderheit betreffen und deren Lösung zur Erhaltung ihrer Sprache und Kultur dient, im Einvernehmen und im Interesse der Minderheit zu regeln.

Es ist daher kaum verständlich, wenn in letzter Zeit ein Vertreter der Minderheit über ein Gesetz Beschwerde führt, das allen slowenischen Kindern den Unterricht in ihrer Muttersprache ermöglicht. Unbegreiflich ist aber die Tatsache, daß ein Österreicher mit slowenischer Muttersprache ein Gesetz wortwörtlich als eine Kulturschande bezeichnet und feststellt, daß in dieser Situation die Selbsthilfe die einzige Lösung darstelle. Das, was Dr. Winko Zwitter, Lehrer an einer österreichischen Mittelschule, vor einiger Zeit weiters als ein kulturelles Unrecht bezeichnet hat, ist das Minderheitenschulgesetz 1959.

Dieses Gesetz ermöglicht den Kindern slowenischer Eltern einen Elementarunterricht in Slowenisch oder Deutsch-Slowenisch. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat sich kein einziges Kind zum rein slowenischen Unterricht gemeldet. Von den 10.971 im Schuljahr 1967/68 in 96 Gemeinden des gemischtsprachigen Gebietes schulbesuchenden Kindern haben sich 1.538 Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet. Jedes slowenische Kind, auch wenn es sich um ein einziges an einer Schule handelt, erhält auf Grund dieses Gesetzes den Unterricht in seiner Muttersprache. Das Bereithalten dieser Möglichkeit erfordert von Österreich ein vermehrtes Ausmaß an schulorganisatorischen Maßnahmen und nicht zuletzt auch zusätzliche finanzielle Aufwendungen. Aus der Tatsache, daß nicht mehr Eltern ihre Kinder zum zweisprachigen Unterricht melden, kann die slowenische Minderheit nicht die angeführte Schlußfolgerung ziehen.

Im Interesse des Ansehens Österreichs und seiner Bevölkerung dürfen solche Äußerungen nicht unbeantwortet bleiben, und daher habe ich mich veranlaßt gesehen, hier diese Feststellungen zu treffen. Eine solche Gesinnung kann auch nicht dazu beitragen, ein nunmehr in vielen Jahren gewachsenes gegenseitiges Verständnis zwischen der Mehrheit und der Minderheit zu vertiefen. Jeder Österreicher, auch wenn er eine andere Muttersprache spricht, kann nicht nur Rechte beanspruchen, sondern muß auch Pflichten und Aufgaben gegenüber Österreich erfüllen. Selbsthilfe in welcher Art immer, wenn sie sich außerhalb der gesetzlichen Ordnung bewegt, ist zu verurteilen. Das Gespräch und das gegenseitige Verständnis sind Faktoren, die immer Positives bringen. Österreich hat bewiesen, daß es viel Verständnis und Einfühlungsvermögen bei der Regelung der Minderheitenprobleme hatte. So wird es auch in Zukunft sein. Nicht zuletzt beweisen dies positive und zustimmende Äußerungen von maßgeblichen Persönlichkeiten Sloweniens und Jugoslawiens.

Die Welt ist heute durch Verkehrsmittel jeder Art kleiner geworden. Damit wurde aber auch die Begegnung mit dem Nachbarn reger und intensiver. Das vorliegende Abkommen ist auch eine Bestätigung des Geistes der Zusammenarbeit und gibt den Grenzwohnern Österreichs und Jugoslawiens die Möglichkeit zu einem weitgehend unbeschränkten Kontakt in allen Bereichen des täglichen Lebens.

Ich kann daher wohl mit Sicherheit annehmen, daß das Hohe Haus diesem Abkommen einstimmig seine Zustimmung geben wird.

Meine Damen und Herren! Wir Kärntner freuen uns besonders, daß heute die Grenze gegen Jugoslawien eine friedliche geworden ist. Wir freuen uns aber auch, daß an dieser Grenze Menschen leben, die wissen, daß gegenseitiges Verständnis, Toleranz und Achtung der kulturellen und sprachlichen Gegebenheiten die Grundvoraussetzungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens sind. Die Pflege der nachbarlichen Beziehungen über die Grenzen ist eine weitere Voraussetzung, die wir brauchen, wenn wir an etwas Größeres, wenn wir an das Europa von morgen denken. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet.

Bevor wir zur Abstimmung schreiten, darf ich recht herzlich in unserem Hohen Haus die Frau Bundesminister Rehor begrüßen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Genehmigungsbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1968, betreffend ein Bundesgesetz über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums (Dorotheums-Bedienstetengesetz) (58 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums (Dorotheums-Bedienstetengesetz).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Seidl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Seidl:** Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1968, betreffend ein Bundesgesetz über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums, mit Kurztitel als „Dorotheums-Bedienstetengesetz“ bezeichnet, erfolgt eine Neufassung der Rechte der genannten Bediensteten. Verschiedene Unklarheiten in den bisher geltenden Vorschriften werden mit diesem Gesetz nun beseitigt. Darüber hinaus wird auch der Anwendungsbereich dieses Gesetzes den in der Praxis bestehenden Gegebenheiten angepaßt.

So werden künftig die sogenannten Stundenlöhner, für deren Arbeitsverhältnisse das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch die einzige Grundlage war, obwohl diese Bediensteten ständig in diesem Betrieb beschäftigt sind, nunmehr auch unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallen. Die Einreihung dieses Personenkreises erfolgt in die nun neu geschaffene Verwendungsgruppe mit der Bezeichnung „Hilfsdienst“.

Während bisher die Bezüge der Bediensteten des Dorotheums sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzten und sich dadurch, vor allem bei Überleitungsmaßnahmen, Schwierigkeiten ergaben, werden nunmehr die Gehälter der einzelnen Bedienstetengruppen in übersichtlichen Gehaltstabellen dargestellt. Auch wurden in Anlehnung an die einschlägigen Vorschriften für die Bundesbediensteten die Überstellungsbestimmungen für diesen Personenkreis erweitert. Somit sind auch auf diesem Gebiet des Dienst- und Besoldungsrechtes für die Bediensteten des Dorotheums klarere Verhältnisse geschaffen.

Auch die sinngemäße Anwendung des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, auf die

Bediensteten des Dorotheums mit Anwartschaft auf Ruhegehalt wird mit dem vorliegenden Dorotheums-Bedienstetengesetz festgelegt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1968 in seiner Sitzung am 27. Mai 1968 einer Beratung unterzogen und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1968, betreffend ein Bundesgesetz über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums (Dorotheums-Bedienstetengesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (11. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938) (59 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. und letzten Punkt der Tagesordnung: 11. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Dr. Iro:** Herr Vorsitzender! Frau Minister! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Die 11. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938 enthält Bestimmungen hinsichtlich der Unfall- und Pensionsversicherung der Notare und Notariatskandidaten.

Wie in der 21. Novelle zum ASVG., in der 17. Novelle zum GSPVG. und in der 11. Novelle zum LZVG. tritt nunmehr auch im Bereich der Notarversicherung durch Änderung der Ruhensgrenzen eine Lockerung der Ruhensbestimmungen ein.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht auch noch eine Neuregelung bezüglich des Sterbegeldes, der Leistung von Sonderzahlungen und der Anerkennung von Beitragszeiten vor. Außerdem werden zwei Redaktionsfehler beseitigt.

Nicht unerwähnt sei, daß die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates aktiv und der Staat in keiner Weise finanziell beteiligt ist.

6776

Bundesrat — 265. Sitzung — 28. Mai 1968

Dr. Iro

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, der Bundesrat wolle gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich für den 26. Juni 1968, 9 Uhr, mit folgender Tagesordnung ein:

Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das zweite Halbjahr 1968.

Die Tagesordnung wird voraussichtlich noch um solche Vorlagen zu erweitern sein, die bis dahin von den Bundesratsausschüssen fristgerecht verabschiedet sein werden. Eine solche Erweiterung der Tagesordnung wird gemäß § 27 Abs. E der Geschäftsordnung am Beginn der nächsten Sitzung des Bundesrates zu beschließen sein.

Die voraussichtlich letzten Sitzungen in dieser Session werden am 10. und 11. Juli stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 9 Uhr 30 Minuten